

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (Strom)**

### **Gegenstand der Bedingungen**

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

#### **Im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages und dieser AGB ist:**

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Anschlußnutzer,</b> | wer über den Netzanschluß mit elektrischer Energie versorgt wird;                                       |
| <b>Anschlußnehmer,</b> | wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart; |
| <b>Lieferant,</b>      | wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlußnutzer mit elektrischer Energie versorgt;                  |

### **Netzzugang; Ersatzversorgung**

#### **1. Umfang des Netzzugangs**

- 1.1. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz, d. h. zu allen vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten zur Verfügung und erbringt die Systemdienstleistungen (Netzzugang).
- 1.2. Stellt ein Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten, dem Anschlußnutzer oder dem Anschlußnehmer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch seinen Kunden sicherzustellen.
- 1.3. Die Parteien sind sich einig, daß auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlußnutzer bzw. Anschlußnehmer Auswirkungen auf den diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrag haben kann.

#### **2. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs**

- 2.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 2.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlußnutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, daß er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 2.3. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.
- 2.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang zu unterbrechen oder einzuschränken,

- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
  - b) um zu gewährleisten, daß Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
  - c) wenn der Anschlußnutzer zustimmt.
- 2.5.** Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 2.6.** Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung nur gegenüber Anschlußnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er auch gegenüber dem Lieferanten zur vorherigen Unterrichtung verpflichtet, sofern die betroffene Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von mind. 5 GWh hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- Der Netzbetreiber wird alle Lieferanten – sofern diese es verlangt haben - nachträglich über Unterbrechungen oder Störungen und deren Dauer sowie die betroffenen Netzgebiete in allgemeiner Form unterrichten, sobald dies dem Netzbetreiber möglich ist. Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er dem Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### **3. Einstellung des Netzzugangs, Inkasso**

- 3.1.** Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang durch den Lieferanten, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen seiner Kunden, nach Ankündigung mit einer Frist von vier Wochen einzustellen, wenn
- a) der Lieferant seiner Verpflichtung auf Zahlung der Entgelte auch nach wiederholter Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nachkommt und vom Lieferanten keine entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erlangt werden kann,
  - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende Sicherheit gestellt hat oder
  - c) der Lieferant in schwerwiegender Weise einer wesentlichen Verpflichtung aus dem diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrag trotz Mahnung nicht nachkommt.
- Die Ankündigung der Einstellung des Netzzuganges kann mit der gegebenenfalls für eine Anwendung der nach lit. a) oder c) notwendigen Mahnung verbunden werden. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und dieser Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 3 Werktagen vor Einstellung des Netzzugangs nach lit. a) bis c) wird der Netzbetreiber den Lieferanten letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert den oder die betroffenen Kunden des Lieferanten über die erfolgte Einstellung des Netzzugangs unverzüglich. Im Falle der Einstellung des Netzzuganges aus Gründen nach lit. a) bis c) bei in Niederspannung versorgten Kunden erfolgt eine Ersatzversorgung der betroffenen Kunden des Lieferanten durch den Grundversorger nach § 38 EnWG.
- 3.2.** Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 3.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant, der Anschlußnutzer bzw. der Anschlußnehmer darlegt, daß die Folgen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten - außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 3.3.** Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich den Netzzugang einstellen und die Entnahmestelle vom Netz trennen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertrag-

lich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, daß im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlußnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlußnutzung ergeben könnten. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 7.

- 3.4. Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 3.3 Schuldner der Entgelte gemäß Preisblatt für die Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlußnutzung und des Netzzugangs.
- 3.5. Sofern der Anschlußnutzer eine vom Lieferanten erbetene Sperrung nach Ziff. 3.3 durch Zahlung auf die gegen ihn bestehenden Forderung des Lieferanten sowie der durch die Sperrung und das Inkasso anfallenden Kosten abwenden will, wird der Netzbetreiber von der Sperrung absehen, soweit die Voraussetzungen eines entgeltlichen Inkassos zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorab geregelt sind. Einzelheiten und Voraussetzungen des Inkassos regelt Anlage 7.
- 3.6. Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## Messung

### 4. Meß- und Steuereinrichtung

- 4.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Meßeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlußnehmers gemäß § 21b Abs. 2 EnWG bzw. des Anschlußnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Meßeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Meßeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, daß dies dem Dritten oder dem Anschlußnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 2 sind die Meßwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Meßeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgt dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 4.2. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlußnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich - Blindarbeit/Blindleistung durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 4.3. Wird der Netzzugang für in Mittelspannung angeschlossene Anschlußnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlußnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Meßergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 4% addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Meßwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt.
- 4.4. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der Meß- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Die Rechte des Anschlußnehmers bzw. Anschlußnutzers aus § 21b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 4.5. Der Lieferant kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Meßgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen. Die Rechte des Anschlußnehmers bzw. Anschlußnutzers aus § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 4.6. Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, sofern er Meßstellenbetreiber ist; sie verbleiben in dessen Eigentum.

- 4.7. Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlußnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren nach Anlage 2 des Lieferantenrahmenvertrages Anwendung. Der Netzbetreiber wählt ein synthetisches oder analytisches Lastprofil. Beim standardisierten Lastprofilverfahren fällt für die Entnahme ein Arbeitspreis, gegebenenfalls abhängig von den jeweiligen Tarifzeiten, sowie gegebenenfalls ein in monatlichen Teilbeträgen berechneter Grundpreis an. Auf Wunsch des Anschlußnutzers oder Lieferanten wird der Netzbetreiber (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlußnutzer von bis zu 100.000 kWh eine geeignete Meßeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima einrichten, sofern sich der Anschlußnutzer bzw. Lieferant schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Meß- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen Preisblatt bereit erklärt.
- 4.8. In begründeten Fällen legt der Netzbetreiber auch standardisierte Lastprofile für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh fest.
- 4.9. Legt die Regulierungsbehörde abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile fest, gelten diese.
- 4.10. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung zu den jeweils geltenden Konditionen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant oder der Anschlußnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, eine solche Messung wünscht. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen zu vereinbaren. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Lieferant bzw. der Anschlußnutzer. Im Einzelfall werden sich Lieferant und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.
- 4.11. Im Anschlußnutzungsvertrag wird geregelt, daß sofern eine Veränderung des Abnahmeverhaltens des Anschlußnutzers die Installation oder Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erforderlich macht, der Anschlußnutzer die Kosten der Installation bzw. Deinstallation trägt, es sei denn die Installation ist gemäß § 12 StromNZV erstmalig zwingend. Im Einzelfall werden sich Lieferant, Anschlußnutzer und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen.
- 4.12. Für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung wird der Netzbetreiber dem Anschlußnutzer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Anschlußnutzer den Einbau durch den Netzbetreiber zu ermöglichen hat.
- 5. Überprüfung der Meßeinrichtung**
- 5.1. Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen, falls er der Meßstellenbetreiber ist, zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 5.2. Ist der Netzbetreiber der Meßstellenbetreiber gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls dem Lieferanten.
- 6. Ablesung; Schätzung**
- 6.1. Meßeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlußnutzer selbst möglichst in gleichen Zeitabständen, zumindest einmal im Jahr, abgelesen. Meßeinrichtungen mit Leistungsmessung werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – monatlich abgelesen.
- 6.2. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Lieferant weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netzzugang“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 6.3. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlußnutzers bzw. Anschlußnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlußnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diese auf der Grundlage der

letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Meßeinrichtung. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen.

- 6.4. Wechselt ein Anschlußnutzer mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung seinen Lieferanten oder wird er selbst Netznutzer, wird der Netzbetreiber den bis zu diesem Moment angefallenen Verbrauch des Anschlußnutzers durch eine zusätzliche Ablesung oder eine Ablesung durch den Anschlußnutzer ermitteln, soweit dieser nicht über eine Fernauslesung festgestellt werden kann. Gleiches gilt bei einem Umzug des Anschlußnutzers, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs. Der Netzbetreiber kann den Verbrauch hilfsweise auch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird der Verbrauch nicht durch Ablesung, sondern grundsätzlich im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermittelt. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen. Führt der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durch, wird ein gesondertes Meßentgelt nicht berechnet.

## 7. Fehler der Meßeinrichtung oder der Abrechnung

- 7.1. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Meßwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 7.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Meßeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre beschränkt.

## Haftung

### 8. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 8.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlußnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEITV) in der Fassung vom 21. Juni 1979, (BGBl. I 1979, 684), zuletzt geändert durch Art. 17 G vom 09.12.2004 (BGBl. I 2004, 3214), der folgenden Wortlaut hat:

#### **„§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen**

*(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle*

- 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,*
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,*
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.*

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver-  
richtungshelfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

|            |   |
|------------|---|
| 2.500.000  | Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern              |
| 5.000.000  | Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern              |
| 7.500.000  | Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern        |
| 10.000.000 | Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern. |

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

- 8.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 8.3. Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 8.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.<sup>1</sup>
- 8.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.
- 8.5. Für Letztverbraucher, deren Netzanschluß in der Niederspannungsebene liegt, gelten in Haftungsfragen die Regelungen des § 18 der Niederspannungsanschlußverordnung (NAV).

---

<sup>1</sup> Die Behandlung des Lieferanten als „einen Kunden“ im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 6 AVBEItV würde im Hinblick auf das beim Lieferanten „gebündelte Risiko“ die vom Ordnungsgeber gewollte Haftungsverteilung ad absurdum führen. Um eine AGB-rechtliche Unwirksamkeit zu vermeiden, sollte daher – als wenn der jeweilige Kunde unmittelbar Kunde des Netzbetreibers wäre – auf die jeweilige Entnahmestelle abgestellt werden.

## 9. Haftung in sonstigen Fällen

- 9.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluß des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen mußte, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.3. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## Vertragsänderungen; sonstige Bestimmungen

### 10. Datenschutz

- 10.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 10.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

### 11. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 11.1. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere der NAV, durch oder auf Grund Gesetzes oder durch bestandskräftige Festsetzung der Regulierungsbehörde ist der Netzbetreiber berechtigt, die entsprechenden Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags oder dieser AGB sowie der weiteren Anlagen entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend und abschließend gilt und die Anpassung dem Lieferanten zumutbar ist. Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 11.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 11.3. Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

### 12. Rechtsnachfolge

- 12.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete

Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

- 12.2. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

### 13. Gerichtsstand

- 13.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist **Speyer**.
- 13.2. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluß des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### 14. Schlußbestimmungen

- 14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.